

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 16 (1869)

45 (9.11.1869)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-537091](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-537091)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer. Preis: 3³/₄ fl.

1869. Dienstag, 9. November. No. 45.

Verzeichniß

der vom Gemeinderath der Stadtgemeinde Oldenburg in der Sitzung vom 5. November 1869 für das Jahr 1870 zu Geschworenen gewählten Personen.

1. Becker I., Maximilian Wilhelm, Obergerichtsanwalt.
2. Becker, Wilhelm Theodor, Oberst a. D.
3. Bollmann, Eduard, Weinhändler.
4. von Buschmann, Georg Heinrich Alexander, Major a. D.
5. von Beaulieu-Marconnay, Alexander, Legationsrath.
6. Bargmann, Johann Wilhelm, Gastwirth, Ziegelhof.
7. Bucholz, Carl Franz Nicolaus, Staatsrath.
8. Bluhm, August, Hofschauspieler.
9. von Buttel, Alexander Christian, Amtsassessor.
10. Clemens, Johann Heinrich Friedrich, Maurermeister.
11. Dinklage, Carl, Kaufmann.
12. Eden, A. G., Proprietair.
13. von Eisendecher, Wilhelm, Geheimer Rath, Excellenz.
14. Franke, Hermann, Vermessungs-Inspector.
15. Feldmeyer, Johann Gerh. Matthias, Photograph u. Maler.
16. Gätjen, Burchard, Kaufmann.
17. Goens, Cornelius Johann, Fabrikant.
18. Goldschmidt, Joseph, Kaufmann.
19. Heinemann, Hermann, Gastwirth.
20. Hillerns, Diedrich, Baurath.
21. Hüme, Conrad Friedrich Wilhelm, Oberamtmann.
22. Hornbüffel, Carl, Gastwirth.
23. Haake, August, Landmann, Dietrichsfeld.
24. Harbers, Heinrich, Kaufmann.
25. Hergens, Johann Friedrich Anton, Rechnungssteller.
26. Hoyer, Dr., Niels Christian, Obergerichtsanwalt.
27. Högl, Eduard Demetrius, Maurermeister.
28. Hoffmann, Peter Friedrich Ludwig, Obergerichtsanwalt.
29. Hillmann, Johann Heinrich Friedrich, Proprietair.
30. Hinrichs, Heinrich Christoph Wilhelm, Maler.
31. Jansen, Gerhard Friedrich Günther, Regierungsrath.
32. Inhülsen, Carl, Bauinspector.
33. Klingenberg, Ernst, Hofbaurath.

34. Kloppeburg, Christian Friedrich, Hofbäcker.
35. Köhler, Heinrich Georg, Hofrath, Hofintendant.
36. Klau, Carl, Schlachtermeister.
37. Lammers, Paul Friedrich August, Auctionator.
38. Lehmann, Alexander Adolph, Oberjustizrath a. D.
39. Lamping, Clemens August, Oberst a. D.
40. Lange, Heinr. Christian Georg Friedrich, Versicherungs-Dir.
41. Leseber, Hermann Rudolf, Kaufmann.
42. Meyer, Johann Hermann Christian, Kaufmann am Markt.
43. Müzenbecher, Heinrich August Julius, Regierungsrath.
44. Müzenbecher, Adolf, Amtsassessor.
45. Müller, Carl, Restaurateur und Gastwirth.
46. Meyer, Heinrich Ludwig, Kaufmann.
47. Meyer, Bernhard Heinrich Carl, Zolldirector.
48. Neuhaus, Heinrich, Proprietair.
49. Nienburg, Christoph Magnus August, Conducteur.
50. van Nes, Johann, Cammerrath.
51. Detken, Martin, Maurermeister.
52. Otto, Gabriel Carl Friedrich Wilhelm, Forstassessor.
53. Duesse, Carl Heinrich, Proprietair.
54. Ritterhoff, Carl Gustav, Gastwirth.
55. Roth, Gust. Carl Ludw., Ober-Weg- u. Wasserbau-Inspector.
56. Rogge, Eilert, Vermessungs-Inspector.
57. Meyersbach, Moses Levy, Kaufmann.
58. Schwenke, Johann Otto Heinrich, Revisor a. D.
59. Scholz, Carl Wilhelm August, Amtsverwalter.
60. Stalling, Joh. Heinrich Anton, jun. Buchdruckerei-Besitzer.
61. Strackerjan, Wilh. Gustav Friedrich, Eisenbahn-Director.
62. von Schrenck, Freiherr, Albert Philibert, Oberkammerrath.
63. Selkmann, Gerh. Heinr. Bernh. Wilh., Geh. Ministerialrath.
64. Schwenke, Ludwig, Ministerialrevisor.
65. Schäfer, Johannes, Rathsherr.
66. Thöle, August Friedrich, Proprietair.
67. Wesche, Carl August, Auditor.
68. von Wedel, Clemens August Carl, Graf, Hofstallmeister.
69. Wienden, Friedrich Hermann, Rathsherr.
70. Wedemeyer, Johann Friedrich, Zimmermeister.
71. Wallheimer, Bernhard, Schlachter.

Stadtrath.

Sizung vom 5. November 1869.

Es fehlten Kaufmann Dinklage, Kaufmann Schrimper.

1. In der Angelegenheit, betr. die Errichtung einer Realschule I. und II. Ordnung, ward, nachdem vom Stadtrath beschlossen war, daß nicht in gemeinschaftlicher Sizung des Magistrats und Stadtraths, sondern in jeder Corporation besonders

abgestimmt werden solle, vom Stadtrath mit 9 gegen 6 Stimmen befunden, daß die vom Großh. Staatsministerium gemachten pag. 193 des diesjährigen Gemeindeblatts mitgetheilten Anerbietungen (10,000 fl zum Bau und 3000 fl jährlicher Zuschuß, wenn eine Doppelanstalt, Realschule I. und II. Ordnung, von der Stadt eingerichtet werde) abzulehnen seien, wogegen der Magistrat mit 5 gegen 1 Stimme der Ansicht war, daß jene Anerbietungen für die Stadt nur vortheilhaft und nicht von der Hand zu weisen sein möchten.

Bei dem ablehnenden Botum des Stadtraths schien namentlich die Erwägung den Ausschlag zu geben, daß bei einer Doppelanstalt die Schülerzahl sich möglicher Weise keineswegs gleichmäßig zwischen der Realschule I. Ordnung und der Realschule II. Ordnung vertheilen werde und während die Klassen der Realschule I. Ordnung leer blieben, die Schülerzahl in der Realschule II. Ordnung so anwachsen könne, daß man zu sämtlichen Klassen noch Parallellassen errichten müsse. Es würde auf diese Weise der Fall eintreten können, daß die Schule nicht wie beabsichtigt und wonach der Kostenanschlag aufgestellt, 12 Klassen, sondern 18 (mit der Vorschule 24) Klassen erhalten. Es müsse auf diese Möglichkeit hin der Bau von vorn herein berechnet werden, und würde eintretenden Falls der von der Stadt zu leistende Zuschuß so hoch werden, daß die vom Staat versprochenen Beihilfen dagegen gar nicht in Betracht kommen könnten.

2. Vom Maurermeister Clemens hier selbst war um die Erlaubniß gebeten, ihm zu gestatten, den Kanon von seinen 3 Bauplätzen auf den f. g. Moorstücken ad im Ganzen 82 $\frac{1}{2}$ fl auf die einzelnen Bauplätze so zu vertheilen, daß auf den noch unbebauten, zwischen der Rosenstraße, dem Neuenwege und dem zwischen beiden Straßen belegenen freien Platze belegenen ein Kanon von 42 fl und der Rest auf die beiden übrigen falle. Wenngleich der verkaufte Bauplatz nun auch nur etwas über $\frac{1}{3}$ der Gesammtfläche der 3 Bauplätze zusammen ausmacht, so hatte der Magistrat die gewünschte Vertheilung, selbst wenn der fragliche Bauplatz auch in nächster Zeit noch nicht sollte bebaut werden, nicht für bedenklich gefunden, da er nach seinem gegenwärtigen Werthe für jene Erbpacht voraussichtlich stets eine genügende Sicherheit bieten werde.

Der Stadtrath erklärte sich hiermit einverstanden, und genehmigte die projectirte Repartition des Kanons.

3. Der Stadtrath genehmigte, daß einem von dem Hautboisten Kandelhardt gestellten Ansuchen gemäß ein auf dessen an der Bockstraße belegenen Besizung lastender Kanon von 5 fl 2 $\frac{1}{2}$ fl sw. mit dem 25fachen, also mit 4 fl 10 fl 3 fl sw. abgelöst werde.

4. Desgleichen ward als Beschlusentwurf genehmigt, daß

dem Maurermeister Joh. Hinr. Ricker von Rasteder-Neufüden die Hälfte des städtischen Plackens No. 6 an der Dfener Chaussee ad 13 Scheffel Saat für eine mit dem Dreißigfachen ablösbare Erbpacht von 4 \mathfrak{f} à Scheffel Saat, mithin jährlich 52 \mathfrak{f} vererbpachtet werde. (Die seitherige Pacht für den ganzen Placken von 26 Scheffel Saat Größe betrug 62 \mathfrak{f}).

5. Vom Kaufmann Wallheimer am äußeren Damm hieselbst war vor einiger Zeit um die Erlaubniß nachgesucht, sein in gleicher Linie mit seinem Wohnhause stehendes Nebengebäude abbrechen und statt dessen auf derselben Stelle einen neuen Laden aufbauen zu dürfen. Da nun auf diese Weise der projectirte Neubau ebenso wie die jetzt vorhandenen alten Baulichkeiten wieder ca. 10 Fuß über die doch in jener Straße als Baulinie anzunehmenden Fluchtlinie des Theis'schen und Witte'schen Hauses vorspringen und die Verbreiterung der dort so engen Straße aufs Neue weiter hinausgeschoben haben würde, während man andernfalls bei dem nach und nach eintretenden Umbau der wenigen noch vorhandenen älteren Häuser die Aussicht gehabt hätte, bald zu einer angemessenen Straßenbreite zu gelangen, hatte der Magistrat für diesen Neubau als Frontlinie die Fluchtlinie des Theis'schen, Weisbach'schen und Witte'schen Hauses bestimmt, selbstredend mit dem Vorbehalt, daß das nach der Straße zu liegen bleibende Areal Eigenthum des Wallheimer verbleibe und falls es zur Straße genommen werden solle, von der Stadt erst gegen Entschädigung acquirirt werden müsse.

Da eine von W. gegen diese Bestimmung der Fluchtlinie an Großh. Staatsministerium gerichtete Beschwerde indeß begründet befunden war,

(„Bei dieser Entscheidung hat sich das Staatsministerium von der Erwägung leiten lassen, daß auf den vorliegenden Fall lediglich die Bestimmung im Art. 108, §. 1, Abs. 1 der Wegeordnung zur Anwendung zu bringen ist und daß diese Bestimmung dahin verstanden werden muß, daß wenn die Aufführung eines Gebäudes genau auf der Stelle eines vorhanden gewesenen Gebäudes beabsichtigt wird, der Eigenthümer nur im Wege des Enteignungsverfahrens gezwungen werden kann, dem Gebäude eine andere Stellung zu geben.“)

so war vom Magistrat beantragt, sich damit einverstanden erklären zu wollen, daß für den Fall, daß der Kaufmann Wallheimer seinen Stall neben seinem Hause abbreche, um daselbst einen Neubau aufzuführen, bei Großh. Staatsministerium die Expropriation von so viel Areal beantragt werde, daß die Straße daselbst dieselbe Breite erhalte wie vor dem Theis'schen Hause. Der Stadtrath erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden.

Verantwortlicher Redacteur: E. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stallina in Oldenburg